

Schwerin, Mai 2018

## **MERKBLATT**

### **zum Städtebauförderprogramm „Städtebaulicher Denkmalschutz“**

#### **Einleitung**

In vielen Städten sind nicht nur Einzeldenkmale und einzelne städtebaulich bedeutsame Gebäude erhaltenswert, sondern ganze Straßenzüge, Plätze, historische Stadtkerne oder Stadtquartiere. Aufgabe des Städtebaulichen Denkmalschutzes ist es, diese besonders wertvollen historischen Ensembles in ihrer Gesamtheit zu erhalten. Das Programm steht für eine ganzheitliche denkmalgerechte Erneuerung von bedeutenden Stadträumen – es verbindet Denkmalschutz und Stadtentwicklung. Dieser integrierte Ansatz legt die Basis für eine nachhaltige Innenentwicklung.

#### **Förderziel**

Das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ unterstützt Gemeinden mit bau- und kulturhistorisch wertvollen Stadtkernen und denkmalwerter Bausubstanz bei der anspruchsvollen Aufgabe, das baukulturelle Erbe im stadträumlichen Zusammenhang zu erhalten, zu sichern und zukunftsweisend weiterzuentwickeln.

Die historischen Altstädte und Stadtbereiche sollen dabei in ihrer baulichen Geschlossenheit erhalten und als vitale Orte gestärkt werden, die für alle Bereiche des Lebens – Wohnen, Arbeit, Handel, Kultur und Freizeit – und für alle Gruppen der Stadtgesellschaft sowie deren Gäste gleichermaßen attraktiv sind. Hierin wird eine zentrale Voraussetzung für sozial gerechte, gesunde und ökonomisch erfolgreiche – nachhaltige – Stadtentwicklung gesehen. Das Programm verfolgt daher einen ganzheitlichen, stadtplanerisch-integrierten Ansatz.

#### **Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind die Grund-, Mittel- und Oberzentren des Landes M-V.  
Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

#### **Fördervoraussetzungen**

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen des Städtebaulichen Denkmalschutzes ist die Festlegung einer Gebietskulisse und die Sicherung von Entwicklungszielen in Form einer Erhaltungssatzung nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB. Auch die Festlegung als Sanierungsgebiet nach § 142 BauGB ist möglich, wenn zu den festgelegten Sanierungszielen die Erhaltung der baukulturell wertvollen Bausubstanz zählt.

Weitere Fördervoraussetzung ist ein unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger erstelltes integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept, in dem die Ziele und Maßnahmen im Fördergebiet dargestellt sind. Das Entwicklungskonzept ist in ein gegebenenfalls bereits vorhandenes gesamtstädtisches Konzept einzubetten bzw. davon abzuleiten, die Aktualität des Entwicklungskonzepts ist sicherzustellen.

## **Zuwendungsgegenstand**

Die Fördermittel können eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen insbesondere für:

- die Sicherung erhaltenswerter Gebäude, historischer Ensembles oder sonstiger baulicher Anlagen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Modernisierung und Instandsetzung oder den Aus- und Umbau dieser Gebäude oder Ensembles,
- die Erhaltung und Umgestaltung von Straßen- und Platzräumen von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung,
- die Durchführung von Ordnungsmaßnahmen zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung des historischen Stadtbildes und Stadtgrundrisses,
- die Umsetzung von Grün- und Freiräumen sowie Maßnahmen der Barrierearmut bzw. -freiheit,
- die Vorbereitung der Gesamtmaßnahme sowie die Erarbeitung und Fortschreibung von Planungen und integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzepten, die Leistungen von Sanierungsträgern und anderen bestätigten Beauftragten zur Beratung von Eigentümern bzw. Eigentümerinnen sowie Investoren bzw. Investorinnen über die Einhaltung von Regelungen der Denkmalpflege oder aus örtlichen Satzungen; das Quartiersmanagement, die Beteiligung und Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern (auch „Tag der Städtebauförderung“) und Aufwendungen für den Wissenstransfer.

In Ausnahmefällen ist auch die bauliche Ergänzung von geschichtlich bedeutsamen Ensembles förderfähig.

Der Bund beteiligt sich nicht an der Finanzierung des Abrisses von Denkmälern.

## **Zuwendungsart und -höhe**

Im Rahmen einer Anteilfinanzierung beträgt die Höhe der Zuwendung 80 Prozent der zuwendungsfähigen und durch den Förderrahmen bestimmten Kosten. Die Zuwendung setzt sich zu gleichen Teilen aus Bundes- und Landesmitteln zusammen und wird als Zuschuss gewährt. Neben den Bundes- und Landesmitteln ist die Erbringung eines Eigenanteils zu 20 Prozent durch die Gemeinde erforderlich.